

Traktandenbericht für die Wintergemeindeversammlungen 2025 für die Verbandsgemeinden: Endingen, Freienwil, Lengnau, Tegerfelden und Würenlingen

Überregionale Musikschule Surbtal (ÜMS); Genehmigung der Satzungs- und Kostenreglementsanpassungen

Der kantonale Bildungsauftrag für den lehrplanmässigen Unterricht in Instrumental- und Gesangsausbildung sowie Ensemble wird seit 2007 durch den Gemeindeverband üms geführt.

Für diese Aufgabe braucht die üms Räumlichkeiten sowie grosse Instrumente wie Klavier, Schlagzeug etc. Die grossen Instrumente sind im Besitz der Gemeinden und werden regelmässig gewartet und Instand gehalten.

Die üms ist für den professionellen Unterricht nach kantonalen Vorgaben zuständig.

Der aktuelle Vorstand hat die Satzungen und das Kostenreglement überarbeitet. Die vorgenommenen Anpassungen präzisieren die bereits bestehenden kostenpflichtigen Verbindlichkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und der üms.

Der Vorstand beantragt folgende Satzungs- und Kostenreglements-Anpassungen bzw. -Ergänzungen:

Satzungen

8.3 Unterrichtsräume, Mobiliar und grössere Instrumente

Die der Musikschule üms angeschlossenen Verbandsgemeinden stellen die Unterrichtsräume und das notwendige Mobiliar zur Verfügung.

Zur Qualitätssicherung des Musikschulunterrichtes sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, grössere Instrumente wie Klavier, Schlagzeug etc. bereit zu stellen, deren Wartung zu übernehmen sowie in Neuanschaffungen nach Bedarf zu investieren. Über bedarfsorientierte Neuanschaffungen oder Ersatz entscheidet die jeweilige Verbandsgemeinde auf Budgetantrag der üms.

8.4 Büroräumlichkeiten

Die für die gemeinsame Verwaltung notwendigen Räumlichkeiten werden von einer der beteiligten Gemeinden bereitgestellt. Die entstehenden Kosten (Miete, Betriebskosten) werden dem Gemeindeverband üms entsprechend der vereinbarten Kostenverteilung in Rechnung gestellt.

Kostenreglement

1.5. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten stehen der üms auch für den «nichtsubventionierten Unterricht» unentgeltlich zur Verfügung.

2.3 Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird angehäuft bis zu einer Grenze von CHF 50'000. Bei Bedarf wird der Ertragsüberschuss mit einem eventuellen Aufwandüberschuss verrechnet.

Wird die Grenze von CHF 50'000 erreicht, wird der Überschuss nach dem Beschluss der Abordnetenversammlung den Gemeinden anteilmässig rückerstattet.

Kann ein Aufwandüberschuss nicht mit dem Ertragsüberschuss gedeckt werden, haften die Verbandsgemeinden subsidiär im Verhältnis ihrer Gemeindebeiträge.

3.2 Verrechnung und Abrechnung der Gemeindebeiträge

Die Gemeinden subventionieren bis zum 20. Lebensjahr die Semesterbeiträge ab der Volksschule bei allen Angeboten.

Bei den Anpassungen der Satzungen und des Kostenreglements mit finanziellen Auswirkungen benötigt es die Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

Antrag

Die Satzungs- und Kostenreglementsanpassungen der Überregionalen Musikschule Surbtal (üms) seien zu genehmigen.

Endingen, 16. September 2025/Si